



Def. Gendron
80/32

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
28. Juni 1974

Nr. 3786

Mit Beschluss Nr. 1340 vom 28. März 1973 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitete Baulandumlegung "Moos" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Moos" der Einwohnergemeinde Oensingen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie die Tabelle Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1340 vom 28. März 1973 erhoben, nicht mehr berechnet.

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 578)

Bau-Departement (4), mit Akten
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand), 1 Tabelle Dienstbarkeiten, 1 Eigentümer- und Flächenverzeichnis
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)
Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Plan, 1 Tabelle Dienstbarkeiten, 1 Eigentümer- und Flächenverzeichnis
Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan, 1 Tabelle Dienstbarkeiten, 1 Eigentümer- und Flächenverzeichnis

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gendron

./.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Oensingen (2), mit 1 gen. Plan,
1 Tabelle Dienstbarkeiten, 1 Eigentümer- und Flächenver-
zeichnis

Baukommission der Einwohnergemeinde Oensingen
Ingenieur- und Vermessungsbüro Bernasconi, Schubiger und Beer, 4702
Oensingen

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs